

AUFNAHMEANTRAG

Datum der Antragstellung:

_____ 20____

für den Antragsteller

Hiermit beantrage Ich

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Tel.-Nr.: _____

Wohnort/PLZ _____

Straße _____

E-Mail Adresse : _____

Beruf/Tätigkeit

- Schüler Student/Azubi Arbeiter
 Beamter Angestellter Selbständiger
 sonstiges _____

die Aufnahme in den Verein Seimitsu e.V.. Von der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung hat der Antragsteller Kenntnis genommen und erkennt diese als für ihn verbindlich an. Der jederzeit mögliche Austritt zum Quartalsende ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Ab Antragstellung ist die Aufnahmegebühr sowie der in der Gebührenordnung festgelegte Beitrag fällig. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages muss innerhalb einer Woche nach Antragstellung dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Angaben des gesetzlichen Vertreters

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Tel.-Nr. _____

Wohnort/PLZ _____ Straße _____

Der gesetzliche Vertreter haftet ebenfalls für die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Unterschrift des Antragstellers

ggf. Erziehungsberechtigter

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

1. Beiträge

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Seimitsu e.V. von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag. Die Beiträge werden am 10.1., 10.4., 10.7., und 10.10. eines jeden Jahres fällig (bis zu diesem Zeitpunkt müssen Beiträge auf dem Konto eingegangen sein). Für die Teilnahme an weiteren Sportarten im Verein ist ein zusätzlicher Beitrag von 50 % des monatlichen Beitrages bei gleichen Zahlungsbedingungen zu entrichten.

Aufnahmegebühr (einmalig) 16,00 €

monatliche Beiträge :

Erwachsene 21,00 €

Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose 16,00 €

Kinder bis einschließlich 14 Jahre 13,00 €

Übergangsweise bei einmaligem Training pro Woche
für Senioren in der Trainingsgruppe von E. Gerlach 12,00 €

2. Sonderbeiträge

Des weiteren kann ein Mitglied durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Herabsetzung des Beitrages erwirken. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 7,50 €.

3. Ruhende Mitgliedschaft

Frauen, die durch Schwangerschaft nicht mehr am Training teilnehmen können, werden für den Zeitraum der Schwangerschaft und des Erziehungsurlaubes vom Beitrag befreit. Wehrdienstleistende werden für die Dauer des Wehrdienstes ebenfalls vom Beitrag befreit. Im Fall einer Schwangerschaft oder bei Wehrdienstleistung muss der Vorstand umgehend nach Kenntnis des Umstandes über den betreffenden Zeitraum benachrichtigt werden.

4. Beitragszahlung

Der Beitrag wird vom Verein Seimitsu e.V. durch Lastschrift eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Daueraufträge werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert und müssen in Kopie dem Aufnahmeantrag beigelegt werden.

5. Bankverbindung

Empfänger: Seimitsu e.V.

bei: Berliner Volksbank eG

Bankleitzahl: 100 900 00

Kontonummer: 377 3032 008

Satzung *Seimitsu e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Seimitsu (jap.: Exaktheit, Präzision, Sorgfalt) mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Seimitsu e.V. schließt sich den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Förderung des Sports, besonders des Budo (japanische Kampfsportarten) im Training und Wettkampf.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Seimitsu e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr ist nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Quartalsende. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) wegen Verstoßes gegen Beschlüsse und Anordnungen
 - d) wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
5. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu geben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftliche dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den jeweiligen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhe, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

Satzung *Seimitsu e.V.*

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Sportwart
- e) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Alle Ämter sind ehrenamtlich und werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung und Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 12
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5(4)
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im Januar des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden :
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand

Satzung *Seimitsu e.V.*

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wen mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen , andere Anträge mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der dieses Vermögen zur Förderung des Sports, insbesondere des Budo (japanische Kampfsportarten) im Training und Wettkampf zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.09.2004 auf der Mitgliederversammlung des Vereins Seimitsu e.V. beschlossen worden.
2. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender
F. Asner

2. Vorsitzende
C. Grubert

Kassenwart
M. Salewski

Sportwart
S. Wendlandt

Verant. f. Öffentl.
U. Claaßen

AUFNAHMEANTRAG

Datum der Antragstellung:

_____ 20____

für den Verein Seimitsu e.V.

Hiermit beantrage Ich

Name_____ Vorname_____

Geb.-Datum_____ Tel.-Nr.:_____

Wohnort/PLZ_____

Straße_____

E-Mail Adresse: _____

Beruf/Tätigkeit

Schüler Student/Azubi Arbeiter

Beamter Angestellter Selbständiger

sonstiges_____

die Aufnahme in den Verein Seimitsu e.V.. Von der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung hat der Antragsteller Kenntnis genommen und erkennt diese als für ihn verbindlich an. Der jederzeit mögliche Austritt zum Quartalsende ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Ab Antragstellung ist die Aufnahmegebühr sowie der in der Gebührenordnung festgelegte Beitrag fällig. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages muss innerhalb einer Woche nach Antragstellung dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Angaben des gesetzlichen Vertreters

Name_____ Vorname_____

Geb.-Datum_____ Tel.-Nr._____

Wohnort/PLZ_____ Straße_____

Der gesetzliche Vertreter haftet ebenfalls für die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Unterschrift des Antragstellers

ggf. Erziehungsberechtigter

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Name und Anschrift des

Name und Anschrift des

Zahlungsempfängers

Kontoinhabers

Seimitsu e.V.

Name, Vorname _____

Waldstraße 11

Straße _____

12589 Berlin

PLZ/ Ort _____

Name des Vereinsmitgliedes, wenn abweichend vom Kontoinhaber

Name _____ Vorname _____

Anschrift _____

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen:

Beiträge und Aufnahmegebühr

bei Fälligkeit zu Lasten meines/ unseres Kontos mit der

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

bei: _____

(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

KRANKHEITSBLATT

Die Angaben sind freiwillig und dienen ausschließlich dem Schutz Ihrer Gesundheit.

Name, Vorname: _____

Asthma bronchiale / Belastungsasthma ja / nein

Diabetes mellitus ja / nein

Herz - Kreislauf - Erkrankungen ja / nein

Bluter ja / nein

Chronische Bronchitis ja / nein

Epilepsie ja / nein

sonstiges:

Bitte hier eine ärztliche Bestätigung zur Sporttauglichkeit eintragen lassen. (Sportarzt, Allgemeinarzt u.s.w.)

Stempel
Arzt

Unterschrift
Arzt

Unterschrift
Mitglied

Bemerkungen des Arztes:
